

# **Finanzordnung Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V.**

Anmerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Finanzordnung des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins. Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

## **§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit**

Die Finanzwirtschaft des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. ist nach Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Zahlungsverkehr**

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss mindestens ein Kassenbeleg/ eine Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist durch den Geschäftsführer oder einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands zu prüfen und durch legitimierte Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.
- (2) Bargeldabwicklungen sind für den Ausgleich von Kleinstbeträgen möglich.
  - a.) Der Geschäftsführer führt in Zuständigkeit eine Barkasse mit maximal 150,00 Euro.

Etwaige Vorschusszahlungen für Anschaffungen jeglicher Art, die aus einer Genehmigung des Vorstandes resultieren, können von den oben genannten Summen abweichen.

- (3) Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) hat einzelne Verbindlichkeiten des Kreissportbundes Dahme-Spreewald e. V. nach Vorlage einer Auszahlungsanordnung durch den Geschäftsführer oder eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands unter Vorlage von Belegen oder Rechnungen via Überweisung über die Bankkonten des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. auszugleichen.

## **§ 4 Zahlungsanweisung**

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Anordnungsberechtigten i.S.d. § 10 Abs. 8 der Satzung.

## **§ 5 Anweisungsberechtig**

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen, auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind berechtigt:
  - a.) Der Vorsitzende
  - b.) Der Stellvertreter Organisation und Bildung
  - c.) Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister)
- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. eingegangen ist, kann nicht auch anweisen.

## **§ 6 Verpflichtungsermächtigung**

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.

## **§ 7 Der Finanzplan / Haushalt**

- (1) Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) erstellt auf Grundlage der Finanzierungswünsche des Vorstands und der hauptamtlichen Mitarbeiter jedes Jahr bis zum 01.03. einen Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr und stellt diesen dem Vorstand vor. Für das darauffolgende Jahr soll der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) eine Vorausplanung erstellen. Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) kann unter Beachtung der Haushaltslage einzelne Finanzierungswünsche des Vorstands und der hauptamtlichen Mitarbeiter für Folgeplanungen berücksichtigen. Für das laufende Geschäftsjahr ist ggf. eine Aktualisierung vorzunehmen.
- (2) Der Vorstand erhält vom Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) eine Budgetübersicht über seinen Verantwortungsbereich für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig.
- (4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter reichen bis zum 31.01. Finanzierungswünsche und Budgetvorstellungen beim Vorstand für das Folgejahr ein.
- (5) Die Finanzpläne des laufenden und folgenden Jahres werden nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet. Sie werden vom Kreissporttag mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 8 Jahresabschluss**

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Verbindlichkeits- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## **§ 9 Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplanes / Haushalt**

- (1) Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) ist mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- (2) Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) hat halbjährlich eine Übersicht über die Erfüllung des Finanzplanes / Haushalt zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes / Haushalt bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 10 Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister)**

Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. verantwortlich. Er realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzführung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 öffentliche Mittel und Spenden**

- (1) Werden für Projekte des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung. Generell werden alle Fördermittel durch den Vorstand beantragt und abgerechnet.
- (2) Spenden sind entsprechend ihres Zweckes zu verwenden. Ist eine Zuordnung nicht möglich entscheidet der Vorstand über die Verwendung.

## **§ 12 Inventar**

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - \* Anschaffungsdatum
  - \* Bezeichnung des Gegenstandes
  - \* Anschaffungs- und Zeitwert
  - \* beschaffender Bereich
  - \* Aufbewahrungsort
  - \* (Gegenstände, die ausgedient sind, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
- (4) Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung eine Inventurliste vorzulegen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.
- (6) Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## **§ 13 Kontrollvollmacht**

Verfügungsberechtigt über die Konten des Kreissportbund Dahme-Spreewald e.V. sind:

- a.) Der Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister)
- b.) Der Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister)
- c.) Der Stellvertreter Organisation und Bildung nur im Verhinderungsfall des Stellvertreter Finanzen und Verwaltung (Schatzmeister) und des Vorsitzenden
- d.) Der Vorsitzende der Kreissportjugend nur im Verhinderungsfall

## **§ 14 Schlussbestimmung**

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Finanzordnung tritt gemäß des Beschlusses des Vorstands am **13.03.2025** in Kraft.